



Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente.

TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
TOP 1.1	Einwände der FDP-Fraktion gegen die Niederschrift des Bauausschusses vom 11.10.2018	1
Zu TOP 1.4	Anlage: Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2019 (Teilergebnisplan)	4
Zu TOP 1.5	Anlage: Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2019 (Teilfinanzplan)	5
TOP 1.8	Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004 13. Änderungssatzung (Neukalkulation der Straßenreinigungs- und der Winterwartungsgebühr sowie Aktualisierung des Straßenverzeichnisses)	8
TOP 2.2	Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN zum Haushaltsentwurf 2019 Haushalt Seite 60 IN-0000180 Neubau Horstmann Steg	12 A
TOP 2.3	Anfragen der Fraktion DIE LINKE zum Haushaltsentwurf 2019	12 B
TOP 3.1	Sachstand Brand Dreifachturnhalle Städtisches Gymnasium	13

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 14.11.2018

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Meinerzhagen
Ausschussvorsitzender

Gremium
Bauausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	21.11.2018	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Einwände der FDP-Fraktion gegen die Niederschrift des Bauausschusses vom 11.10.2018	1
1.2	Aktualisierung der Prozessleittechnik (PLT) für die Kläranlagen und das Kanalnetz in Hennef (Sieg) – Umsetzung der Roadmap 2023	2
1.3	Einhausung Zulaufpumpwerk auf der Kläranlage Hennef	3
1.4	Einbringung des Haushaltsentwurfes für das Haushaltsjahr 2019 Produktbereich 01 – Innere Verwaltung Produktgruppe 09 – Grundstücks- und Gebäudemanagement Produkt: 012 – Bewirtschaftung von Gebäuden und Grundstücken Festlegung der Maßnahmen	4
1.5	Einbringung des Haushaltsentwurfes für das Haushaltsjahr 2019, Fachbereich Tiefbau Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -Anlagen Produktgruppe 99 Gemeindestraßen Produkt 265 Öffentliche Verkehrsflächen Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -Anlagen Produktgruppe 100 Straßenreinigung Produkte 266 Reinigung von Wegen und Plätzen, 267 Winterdienst Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege Produktgruppe 108 Öffentliche Gewässer Produkt 290 Hochwasserschutz	5
1.6	Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Haushaltsjahr 2019; Fachbereich 3 - Baubetriebshof	6
1.7	Wirtschaftsplan 2019 der Stadtbetriebe Hennef, Fachbereich 1 - Abwasser, inkl. Gebührenkalkulation Abwasser	7
1.8	Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004 13. Änderungssatzung (Neukalkulation der Straßenreinigungs- und der Winterwartungsgebühr sowie Aktualisierung des Straßenverzeichnisses)	8
1.9	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen (Gebühren- und Beitragsatzung) der Stadtbetriebe Hennef -AöR vom 28.11.2013	9
1.10	Antrag der CDU vom 14.10.2018 -Errichtung eines zusätzlichen Handlaufs im Zugang zur Unterführung am Place le Pecq	10
1.11	Antrag der CDU-Fraktion vom 08.10.2018 -Einstellung von Haushaltsmitteln für die Herrichtung und Neugestaltung des Novy-Dwor-Gdanski-Platzes in Hennef	11
2	Anfragen	

2.1	Straßenausbau in Hennef-Geistingen hier: Schützenstraße (Stoßdorfer Str. bis Bonner Str.) Anfrage der CDU-Fraktion im Bauausschuss am 11.10.2018	12
2.2	Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN zum Haushaltsentwurf 2019 Haushalt Seite 60 IN-0000180 Neubau Horstmann Steg	12 A
2.3	Anfragen der Fraktion DIE LINKE zum Haushaltsentwurf 2019 Anfrage 9 1. Auflösung d. Unterhaltung des Daches auf Gleis 1 für insgesamt 33 Jahre 2. Erweiterung/Wartung/ Software des Straßenkatasters und Wartung des Fahrgastinformationssystems am zentralen Busbahnhof 3. Unterhaltung der Wartehallen, Behebung von Schäden, bei denen der Verursacher nicht ermittelt werden kann. Anfrage 10 Ausbau Fahrradwegenetz (S. 627) Produktbereich 12 Verkehrsflächen und-anlagen, Produktgruppe 99, Produkte 265, IN-0000042 Ansatz 2018 - 53.417,18 Euro, Ansatz 2019 und Pläne bis 2022; nur -10.000 Euro Anfrage 11 Änderung der Schaltzeiten an Fußgänger/innenampeln	12 B
3	Mitteilungen	
3.1	Sachstand Brand Dreifachturnhalle Städtisches Gymnasium	13
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau
Vorl.Nr.: V/2018/1710
Datum: 08.11.2018

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	21.11.2018	öffentlich

Tagesordnung

Einwände der FDP-Fraktion gegen die Niederschrift des Bauausschusses vom 11.10.2018

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

Die Niederschrift über die Sitzung des Bauausschusses vom 11.10.2018 wird unter TOP 1.4 entsprechend des Antrages der FDP-Fraktion vom 03.11.2018 geändert.

Begründung

Auf den beigegefügte Antrag der FDP-Fraktion wird Bezug genommen.

In der Niederschrift des Bauausschusses vom 11.10.2018 wird der Text unter TOP 1.4 wie folgt geändert:

Herr Hartmann vom Ingenieurbüro Holzen & Hartmann GmbH präsentierte den Ausschussmitgliedern die Planung sowie drei mögliche Ausführungsvarianten der Bachverrohrung des Wahlbaches.

Anschließend beantwortete er zusammen mit der Verwaltung die Fragen.

Die FDP-Fraktion wies bei der Abstimmung darauf hin, dass sie gegen die Varianten 1 und 2 und alleine für die Variante 3 die Zustimmung geben würde.

Der Bauausschuss beschloss mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ und einer Gegenstimme der FDP-Fraktion:

1. Der vorgestellten Vorplanung zum Neubau der Bachverrohrung eines Nebengewässers des Wahlbaches wird zugestimmt.
2. Auf Grundlage der Vorplanung ist vom Ing.-Büro Holzem & Hartmann GmbH, Neunkirchen, die Entwurfs-, Genehmigung- und Ausführungsplanung zu erstellen.

3. Nach Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Baumaßnahme im Zusammenhang mit der Gesamtbaumaßnahme „Happerschoser Straße“ auszuschreiben und zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Hennef (Sieg), den 08.11.2018
In Vertretung



Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer

Hennef, 03.11.18

**Freie
Demokraten**
Fraktion Hennef **FDP**

EINGEGANGEN

05. Nov. 2018

ert. 

Fraktionsvorsitzender
Michael Marx
Kaiserstraße 34a
53773 Hennef
02242-912094
Marx-Hennef@online.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die FDP bittet darum unten stehenden Änderungsantrag zur Niederschrift des letzten Bauausschusses zur Kenntnis zu nehmen und umzusetzen:

Bauausschusssitzung vom 11.10.2018
Antrag auf Ergänzung der Niederschrift o.a. Sitzung.

Unter dem TOP 1.4 Bachverrohrung eines Nebengewässer des Wahlbaches im Bereich des Friedhofweges/Knechtsberg in Hennef Bröl wurden den Mitgliedern des Ausschuss drei mögliche Ausführungsvarianten vorgestellt. Diese Darstellung fehlt in der Niederschrift völlig.

Die FDP hat bei der Abstimmung darauf hingewiesen, dass sie gegen die Varianten 1 und 2 und alleine für die Variante 3 die Zustimmung geben würde.

Da es sich bei den dargestellten Varianten um wesentliche unterschiedliche Ausführungen handelt, welche auch unterschiedliche Kosten und Folgekosten aufweisen, ist es der FDP wichtig, in diesem Fall eine klare Darstellung ihrer Entscheidung im Protokoll festzuhalten.

Mit freundlichem Gruß
Bodo Lehmann
Sachkundiger Bürger

Mit freundlichem Gruß

Gez. Michael Marx

**Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2019
(Teilergebnisplan)**

Produkt-Nr. 012		Produktname: Bewirtschaftung v. Grundstücken und Gebäuden							
Seite	Position	Ertrag/ Aufwand	Konto	Kosten- träger	Kosten- stelle	Alter Ansatz €	Änderung €	Neuer Ansatz €	Begründung / betroffene Haushaltsjahre
358	16	Δ	542201	01200121	00002835	0	-106.884,00 €	-106.884,00 €	Anmietung Reutherstr. 11 zwecks Lagerfläche und Auslagerung Bauarchiv: 2020: - 93.300 € 2021: - 93.300 € 2022: - 93.300 €
357	13	Δ	524101 bis 524103	01200121	00002835	0	-28.000,00 €	-28.000,00 €	Bewirtschaftungskosten Reutherstr. 11: 2020 bis 2022: - 28.000 € p.a.
		Δ	524105	01200121	00002831	- 22.000,00 €	-11.000,00 €	-33.000,00 €	Erhöhung Reinigungskosten Josef-Dietzgen-Str. 2020 bis 2022: - 11.000 € p.a.
358	16	Δ	542201	01200121	00002831	-75.927 €	- 33.775,00 €	- 109.702 €	Anmietung von Bürofläche in der Josef-Dietzgen-Str. bis Fertigstellung Neubau Verwaltungsgebäude Abwasserwerk/Siegaue: 2020: - 35.086 € 2021: - 37.028 € 2022: - 37.670 €
Ergebnis:								-179.659,00 €	-277.586,00 €

Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2019
(Teilfinanzplan)

Produkt-Nr. 290

Produktname:

Hochwasserschutz

Seite	Position	Einz./ Ausz.	Investitions- nummer	Bestands- konto	Finanz- konto	Kosten- träger	Kosten- stelle	Alter Ansatz €	Änderung €	Neuer Ansatz €	Begründung / betroffene Haushaltsjahre
675	25	A	IN-0000202	092102	785200	290001889	00004772	- 545.000 €	400.000,00 €	- 145.000 €	Der naturnahe Ausbau und die Hochwasserschutzmaßnahme am Flutgraben in Hennef Geistingen, wird durch Zuwendung des Landes NRW gefördert.
Ergebnis:									400.000,00 €	- 145.000,00 €	

Anlage zu TOP 1.5



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg.
Verwaltung, Recht

TOP: 1.8

Vorl.Nr.: V/2018/1696

Anlage Nr.: 8

Datum: 06.11.2018

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	21.11.2018	öffentlich
Rat	03.12.2018	öffentlich

Tagesordnung

Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004
13. Änderungssatzung (Neukalkulation der Straßenreinigungs- und der Winterwartungsgebühr sowie Aktualisierung des Straßenverzeichnisses)

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die als Anlage beigefügte 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004 zu beschließen. Der Beschluss umfasst die neu kalkulierten Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren sowie Ergänzungen bzw. Korrekturen des Straßenverzeichnisses.

Begründung

I Neukalkulation der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühr

1. Allgemeines

Die Straßenreinigung ist Teil der Daseinsvorsorge. Die öffentlichen Straßen sind – sowohl bei der Sommerreinigung als auch im Winterdienst – ausschließlich innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen; Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt (§1 Abs. 1 S.1 StrReinG NRW). Reinigung und Winterdienst der Gehwege im Stadtgebiet ist generell auf die Anlieger übertragen.

Welche Straßen durch die Stadt bzw. den Anlieger zu reinigen sind, ist durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung geregelt. Aus ihr gehen Art und Umfang der Straßenreinigung sowie die Winterdienstpflichten hervor. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Wer letztendlich die Reinigung und den Winterdienst durchführt, bestimmt der Rat der Stadt Hennef. Die evtl. Festsetzung der

Straßenreinigungs- sowie Winterdienstgebühren erfolgt über den Abgabenbescheid für den Grundbesitz.

Es gilt die Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef vom 03.05.2004 zuletzt geändert am 04.12.2017.

Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren wurden letztmalig 2015 angepasst. Die Neukalkulation der Gebührensätze zielt auf eine angemessene Kostenbeteiligung der Gebührenpflichtigen an der kommunalen Leistung der Straßenreinigung und des Winterdienstes. Straßenreinigungsgebühren sind Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren). Sie sind nach dem § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW spätestens alle drei Jahre zu kalkulieren. Dies erfolgt nun mit der beigefügten Kalkulation. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

2. Erläuterung der Kalkulation

Gebührentatbestand ist die von der Gemeinde durchgeführte Reinigung öffentlicher Straßen, die innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen und die mehrere Grundstücke erschließen bzw. erschließen können.

Voraussetzung der Gebührenerhebung:

1. Vorhandensein einer gültigen Gebührensatzung
2. Tatsächliche ordnungsgemäße Reinigung
3. ein durch die Straße erschlossenes Grundstück

„Kosten der Straßenreinigung“ i.S.d. § 3 Abs.1 S.1 StrReinG NRW sind nur die Kosten der satzungsmäßigen Straßenreinigung. Kosten der Reinigung von Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen, dürfen daher ebenso wenig in die Kalkulation des Gebührensatzes einfließen wie z.B. die Kosten, die dadurch entstehen, dass eine Straße häufiger, als in der Satzung vorgesehen gereinigt wird oder Reinigungen aufgrund von Sonderveranstaltungen (Straßenfest, Karnevalssitzung etc.) erforderlich werden.

Die Gebühren sind aufgrund einer Schätzung der zu erwartenden Kosten richtig festzusetzen. Die gebührenfähigen Kosten sowie die gebührenfähigen Maßstabseinheiten sind zu ermitteln. Die Stadt darf die **ansatzfähigen Kosten der Reinigung** nicht in vollem Umfang auf die Gebührenschuldner umlegen. Der Gleichheitssatz (Art.3 Abs.1 GG) verbietet, die Anlieger ohne Einschränkung oder Ausgleich der vollen Gebührenpflicht zu unterwerfen, wenn und soweit die Reinigung dem **Allgemeininteresse** an sauberen Straßen dient. Die Höhe wird mit 20 % festgelegt und ist von den ansatzfähigen Kosten abzuziehen. Außerdem ist die unterschiedliche Verkehrsbedeutung der einzelnen Straßen (Wohnstraße, innerörtliche Straße, überörtliche Straße) zu berücksichtigen.

Ein Gebührenmaßstab ist erforderlich, damit man das Grundstück in ein Verhältnis zum Aufwand für die Säuberung setzen kann und die Kosten annähernd gerecht verteilen kann. Der Gebührenmaßstab muss grundstücksbezogen sein, der Reinigungshäufigkeit Rechnung tragen und die Verkehrsbedeutung der Straßen berücksichtigen. Es bedarf deshalb eines kombinierten Gebührenmaßstabes, es sei denn, alle Straßen hätten dieselbe Qualität und würden gleich häufig gereinigt. Gemäß Gebührensatzung der Stadt Hennef wird zwischen verschiedenen Straßentypen (Wohnstraßen, innerörtliche und überörtliche Straßen) unterschieden. Gebührenmaßstab sind die laufenden Frontmeter vor den erschlossenen Grundstücken, die Reinigungsintervalle (1x wöchentlich oder 2x wöchentliche Reinigung) sowie die Verkehrsbedeutung (Wohnstraßen, innerörtliche und überörtliche Straßen). Resultat ist die

Summe der veranlagungsfähigen Kehrmeter.

a. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren (Sommerreinigung), s. Anlage 2 a

Maßstabseinheiten Veranlagungsmeter aus INFOMA Straßenreinigung	Maßstab	Reinigung pro Woche	gereinigte lfd. m	Gewichtung
Straßenart	lfd. m			
Wohnstraßen (1xReinigung)	5.848	1	5.848	1,00
Wohnstraßen (2x Reinigung)	722	2	1.444	1,00
Innerörtliche Straßen	30.370	1	28.852	0,95
Überörtliche Straßen *	33.837	1	30.453	0,90
Summe veranlagungsfähiger lfd. m	70.777		66.597	

* bereinigt um ungewidmete Straßen

Die Veranlagungsmeter werden anhand der Verkehrsbedeutung unterschiedlich gewichtet. Die Kosten der Straßenreinigung werden seit 2009 im Fachbereich III 4 Tiefbauamt – Kostenstelle 410420 (Reinigung von Wegen und Flächen) erfasst (INFOMA).

Ansatzfähige Kosten:

1. Vergütung Straßenreinigung
 - a. Kosten für die Fremdreinigung durch die beauftragte Firma
Konto 522101 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
Kostenstelle Straßenreinigung Fachbereich 4 (Quelle: INFOMA).
 - b. Leistungen des Fachbereich 3 Baubetriebshof
Interne Leistungsverrechnung des Baubetriebshofs Fachbereich 3.
Anteilige Verrechnung der Kosten für Personal, Abschreibungen, Materialkosten, bezogene Leistungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Steuern und Zinsen.
2. Verwaltungskosten Stadtbetriebe Fachbereich 4 und 9 – Tiefbauamt/ Finanzen / Verwaltung / Recht
3. Verwaltungskosten Stadt

Gemäß § 1 StrReinG NRW sind die Gesamtkosten gegebenenfalls um die Kosten zu bereinigen, die für die Reinigung von Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften entstanden sind. Derartige Abzüge sind nicht erforderlich, da nur innerhalb der Ortsdurchfahrten nach den gesetzlichen Vorgaben gereinigt wird.

Gemäß § 3 StrReinG NRW sind nicht alle entstandenen Kosten ansatzfähig. Der Eigenanteil der Kommune, das sog. Allgemeininteresse ist abzuziehen. Der Vorteil der Allgemeinheit an der Straßenreinigung wird mit 20% berücksichtigt. Weiterhin ist in der Kalkulation berücksichtigt, dass gewisse Leistungen des Baubetriebshofs Serviceleistungen außerhalb der gesetzlichen Reinigungspflicht sind und damit nicht veranlagungsfähig sind. Der Baubetriebshof reinigt Bereiche, die nicht von der Satzung erfasst werden (Brücken, Unterführungen, Parkhaus, Freizeitzentrum, Parkplätze) oder die laut Satzung bereits auf die Anlieger übertragen worden sind oder von der Fremdreinigungsfirma bereits gereinigt werden (Gehweg Frankfurter Straße, Adenauerplatz, Marktplatz Blankenberg).

Die Plandaten für das Jahr 2019 wurden der Kalkulation zugrunde gelegt.

Stückkosten (Preis pro Meter)

Bereinigte Reinigungskosten durch bereinigte gewichtete Veranlagungsmeter (Frontmeter) ergibt die Stückkosten je Straßenart.

Es ergeben sich folgende Straßenreinigungsgebühren:

Straßenreinigungsgebühren	2016	2019	<i>Erhöhung</i>
Fußgängerzonen /Fußwege	1,12 €/m	1,44 €/m	0,32
Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,12 €/m	1,44 €/m	0,32
Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,06 €/m	1,37 €/m	0,31
Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,00 €/m	1,29 €/m	0,29

b) Kalkulation der Winterdienstgebühren, s. Anlage 2b

Eine Trennung von Sommerreinigung und Winterreinigung (Winterdienst) ist erforderlich, da die Leistungen für unterschiedliche Bereiche erbracht und von unterschiedlichen Nutzern abgenommen werden.

Besondere Schwierigkeiten für die Gebührenkalkulation ergeben sich aus den nichtvorhersehbaren Kosten für den Winterdienst, da der Winterdienst in Abhängigkeit der tatsächlichen Witterungsverhältnisse durchgeführt wird. So können sich bei der Nachkalkulation große Schwankungen im Kostenbereich ergeben, die dann nach dem KAG NRW bei den Folgekalkulationen vorgetragen bzw. in Abzug gebracht werden müssen.

Im Winterdienst sind aufgrund der milden Winter im Kalkulationszeitraum Überdeckungen entstanden, die in den vergangenen Jahren über eine starke Senkung der Winterdienstgebühr ausgeglichen wurden.

Der Kostenanteil des Allgemeininteresses berücksichtigt den Gemeindeanteil bei den Winterdienstkosten, der nicht auf die Gebührenzahler umgelegt wird. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils liegt im Ermessen der Gemeinde. Mit der Änderung der Straßenreinigungssatzung im Jahre 2008 musste der auf das Interesse der Allgemeinheit entfallende Kostenanteil für den Winterdienst neu ermittelt werden. Der Anteil der zu streuenden Straßenfläche, die keine rechtliche Voraussetzung für die Abrechnung nach der Straßenreinigungssatzung bietet, wurde auf 20 % festgesetzt und von den Gesamtkosten des Winterdienstes abgesetzt. Die durch Gebühr zu deckenden Gesamtkosten betragen 192.180,63 €, gebildet aus dem Durchschnittswert der Jahre 2017 (Ist), 2018 (Plan) und 2019 (Plan). Die starken Schwankungen, die sich dadurch bei der Winterdienstgebühr ergeben sind systembedingt und nicht zu vermeiden.

Maßstabseinheiten Veranlagungsmeter aus INFOMA Winterdienst	Maßstab	Streubedarf je Einsatz	gereinigte lfd. m	Gewichtung
Straßenart	lfd. m			
Wohnstraßen (1x Reinigung)	53.750	1	53.750	1,00
Innerörtliche Straßen *	36.998	1	35.148	0,95
überörtliche Straßen *	39.946	1	35.951	0,90
Summe veranlagungsfähiger lfd. m	130.694		124.850	

Die Veranlagungsmeter werden anhand der Verkehrsbedeutung unterschiedlich gewichtet. Die Kosten des Winterdienstes werden seit 2009 im Fachbereich 4 Tiefbau - Kostenstelle 410430 (Winterdienst) erfasst (INFOMA).

Ansatzfähige Kosten:

1. Kosten des Baubetriebshofs

Die Winterreinigung wird vom Baubetriebshof wahrgenommen. Die Kosten werden als interne Leistungsverrechnung dem Tiefbau Fachbereich 4 – Winterdienst zugeordnet. Abgerechnet werden die Kosten für Personal, Abschreibungen, Materialkosten, bezogene Leistungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Steuern und Zinsen.

Die Kosten des Baubetriebshofes müssen bereinigt werden um die nicht ansatzfähigen Kosten für Winterdienstleistungen für Ortsverbindungsstrecken, ungewidmete Straßen, Plätze, landwirtschaftliche Flächen an gewidmeten innerörtlichen Straßen. Die Kosten des Streudienstes des Landschaftsverbandes sind Bestandteil der Baubetriebshof Verrechnung.

Ermittlung nicht gebührenfähiger km	
Streukilometer Gesamt	138,47
zzgl. Ortsdurchfahrten Landesbetrieb Straßenbau NRW	18,86
abzgl. ungewidmete Straßen	-5,96
abzgl. Ortsverbindungen	-58,801
abzgl. Plätze	-2,41
abzgl. Landwirtschaftliche Flächen	-0,52
= ansatzfähige Streukilometer	89,64
in Prozent	64,7%
nicht veranlagungsfähiger Anteil	35,3%

Quelle: Tiefbau 2018

Der nicht veranlagungsfähige Anteil von 35,3% wird von den Baubetriebshofkosten abgezogen.

2. Verwaltungskosten Stadtbetriebe Fachbereich 4 und 9 – Tiefbauamt/ Finanzen, Verwaltung, Recht
3. Verwaltungskosten Stadt

Gemäß § 3 StrReinG NRW sind nicht alle entstandenen Kosten ansatzfähig. Der Eigenanteil der Kommune, das sog. Allgemeininteresse ist abzuziehen. Der Vorteil der Allgemeinheit an der Straßenreinigung wird mit 20% berücksichtigt. Der maximale Kostendeckungsgrad beträgt somit 80%. Die ansatzfähigen Kosten der Jahre 2017 bis 2019 liegen der Kalkulation zugrunde. Da die Überdeckung der Vorjahre den Bürgern über eine Absenkung der Gebühr zurückerstattet wurde, sind nun die tatsächlichen ansatzfähigen Kosten Basis für die Gebührenkalkulation.

Stückkosten (Preis pro Meter)

Bereinigte Reinigungskosten durch bereinigte gewichtete Veranlagungsmeter (Frontmeter) ergibt die Stückkosten je Straßenart.

Es ergeben sich folgende Winterdienstgebühren:

Winterdienstgebühren	2016	2019	<i>Erhöhung</i>
Fußgängerzonen /Fußwege	0,44 €/m	1,38 €/m	0,93
Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	0,44 €/m	1,38 €/m	0,93
Straßen des innerörtlichen Verkehrs	0,42 €/m	1,31 €/m	0,89
Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,40 €/m	1,24 €/m	0,84

Die Gebührenkalkulation ist der Anlage 2 zu entnehmen.

II Straßenverzeichnis

Bedingt durch vorgenommene Widmungen nach § 6 StrWG NW müssen Straßen im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) neu aufgenommen werden. Anträge von Bürgern liegen nicht vor.

II. 1. Widmungen:

1. Hennef – Schubertstraße
2. Hennef – Brahmstraße
3. Hennef – Clara-Schumann-Straße
4. Hennef – Bonner Straße (Stichweg Gemarkung Geistingen, Flur 18, Flurstück 1577)
5. Hennef – Humperdinckstraße
6. Hennef - Auf der Nachbarsheide
7. Hennef - Bodelschwingstraße
8. Hennef - Frankfurter Straße Stichweg (Bereich Autohaus Schorn)
9. Hennef – Bahnhofpassage
10. Hennef – Stadtsoldatenplatz
11. Hennef – Adenauerplatz
12. Happerschoß – Im Eremitengarten
13. Happerschoß – Friedhofstraße (v. Brölstraße bis Am Gerhardsbungert)
14. Lichtenberg – Fahrweg

II. 1.1 Hennef – Schubertstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

II.1.2 Hennef – Brahmstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

II. 1.3 Hennef – Clara-Schumann-Straße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

II.1. 4 Hennef – Bonner Straße (Stichweg)

Bei der Straße handelt es sich um eine Sackgasse (gegenüber REWE), bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

II.1.5 Hennef – Humperdinckstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße mit starkem Ziel- und Quellverkehr. Aus diesem Grund sollte die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt ausgeführt werden.

II.1.6 Hennef – Auf der Nachbarsheide

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße

handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

II.1.7 Hennef - Bodelschwinghstraße

Die Bodelschwinghstraße ist bereits teilweise im Straßenverzeichnis aufgeführt. Nunmehr wurde der fehlende Teil gewidmet. Die Straße ist nunmehr komplett im Straßenverzeichnis. Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

II.1.8 Frankfurter Straße (Stichweg am Autohaus Schorn)

Bei der Straße handelt es sich um eine Sackgasse, bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

II.1.9 Hennef - Bahnhofpassage

Zur Bereinigung v. Zweifelsfragen hinsichtlich des rechtlichen Umstandes der Öffentlichkeit einer Verkehrsanlage wurde die Bahnhofpassage gewidmet. Es handelt sich hierbei um eine Fußgängerzone. Die Straßenreinigung sowie der Winterdienst werden mehrfach in der Woche gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt.

II.1.10 Hennef - Stadtsoldatenplatz

Zur Bereinigung v. Zweifelsfragen hinsichtlich des rechtlichen Umstandes der Öffentlichkeit einer Verkehrsanlage wurde der Stadtsoldatenplatz gewidmet. Es handelt sich hierbei um eine Fußgängerzone. Die Straßenreinigung sowie der Winterdienst werden mehrfach in der Woche gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt.

II.1.11 Hennef - Adenauerplatz

Zur Bereinigung v. Zweifelsfragen hinsichtlich des rechtlichen Umstandes der Öffentlichkeit einer Verkehrsanlage wurde der Adenauerplatz gewidmet. Es handelt sich hierbei um eine Fußgängerzone. Die Straßenreinigung sowie der Winterdienst werden mehrfach in der Woche gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt.

II.1.12 Happerschoß – Im Eremitengarten

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

II.1.13 Happerschoß – Friedhofstraße von Brölstraße bis Am Gerhardsbungert

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

II.1.14 Lichtenberg – Fahrweg

Der Fahrweg ist bereits teilweise im Straßenverzeichnis aufgeführt. Nunmehr wurde der fehlende Teil gewidmet. Die Straße ist nunmehr komplett im Straßenverzeichnis. Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Straßenschlüssel	Straße	Stadtteil	Straßenart	Gehweg	Sommerdienst	Winterdienst
Hennef-Zentralort						
001 / 812	Schubertstraße	H-Hennef	W	X	X	X
001 / 388	Brahmstraße	H-Hennef	W	X	X	X
001 / 810	Clara-Schumann-Straße	H-Hennef	W	X	X	X
001 / 016	Bonner Straße (Stichweg gegenüber REWE)	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 811	Humperdinckstraße	H-Hennef	W	X	0	0
001 / 778	Auf der Nachbarsheide	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 015	Bodelschwingstraße	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 026	Frankfurter Straße (Stichweg Bereich Autohaus Schorn)	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 526	Bahnhofpassage	H-Hennef	F		20	20
001 / 852	Stadtsoldatenplatz	H-Hennef	F		20	20
001 / 048	Adenauerplatz	H-Hennef	F		20	20
Hennef-Außenorte						
Happerschoß						
057 / 809	Im Eremitengarten	HP-Happerschoß	W	k.G.	X	X
057 / 432	Friedhofstraße v. Brölstraße bis Am Gerhardsbun- ger	HP-Happerschoß	W	k.G.	X	X
Lichtenberg						
143 / 621	Fahrweg	LI-Lichtenberg	W	k.G.	X	X

Hennef (Sieg), den 09.11.2018
In Vertretung



Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer

13. Änderungssatzung vom xx.12.2018 zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am XX.12.2018 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 -SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW -StrReinG NW-) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) beschlossen:

Artikel I

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich

- | | |
|---|--------|
| a) für Fußgängerzonen/Fußwege | 1,44 € |
| b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 1,44 € |
| c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 1,37 € |
| d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 1,29 € |

Artikel II

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung

Bei der Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich

- | | |
|---|--------|
| e) für Fußgängerzonen/Fußwege | 1,38 € |
| f) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 1,38 € |
| g) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 1,31 € |
| h) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 1,24 € |

Artikel III

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt bzw. geändert

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Straßenschlüssel	Straße	Stadtteil	Straßenart	Gehweg	Sommerdienst	Winterdienst
Hennef-Zentralort						
001 / 812	Schubertstraße	H-Hennef	W	X	X	X
001 / 388	Brahmstraße	H-Hennef	W	X	X	X
001 / 810	Clara-Schumann-Straße	H-Hennef	W	X	X	X
001 / 016	Bonner Straße (Stichweg gegenüber REWE)	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 811	Humperdinckstraße	H-Hennef	W	X	0	0
001 / 778	Auf der Nachbarsheide	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 015	Bodelschwinghstraße	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 026	Frankfurter Straße (Stichweg Bereich Autohaus Schorn)	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 526	Bahnhofpassage	H-Hennef	F		20	20
001 / 852	Stadtsoldatenplatz	H-Hennef	F		20	20
001 / 048	Adenauerplatz	H-Hennef	F		20	20
Hennef-Außenorte						
Happerschoß						
057 / 809	Im Eremitengarten	HP-Happerschoß	W	k.G.	X	X
057 / 432	Friedhofstraße v. Brölstraße bis Am Gerhardsbungert	HP-Happerschoß	W	k.G.	X	X

Lichtenberg						
143 / 621	Fahrtweg	LI- Lichten- berg	W	k.G.	X	X

VI

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Kalkulation Strassenreinigung 2019 (3 Ist - 3 Planjahre)

Kalkulation	Veranlagungsmeter		Äquivalenzziffer (B)	Recheninheit (RE) (C)=(A)x(B)		Kosten/RE (D)	Kosten/lf.d. m (E)=(B)x(D)		Kosten/Summe lfd.m (A)x(E)
	(A)	(A)		(B)	(C)		(D)	(E)	
überörtliche Straßen *	33.837	0,90	30.453	-1,44	-43.943,66 €				
Innerörtliche Straßen *	30.370	0,95	28.852	-1,37	-41.632,29 €				
Wohnstraßen (1x Reinigung)	5.848	1,00	5.848	-1,44	-8.438,58 €				
Wohnstraßen (2x Reinigung)	1.444	1,00	1.444	-1,44	-2.083,67 €				
Summe	71.499		66.597		-96.098,20 €				

ansatzfähige Kosten	Info 2018	Gewichtung	gewichtete Veranlagungsmeter	gewichtete Gebühren / m	Gebühreneinnahmen
			-96.098,20	-1,44	

Ermittlung ansatzfähige Kosten:	Ist		Plan		Kalkulation Plan 2019
	2015	2016	2017	2018	
Verrechnung Baubetriebshof	-161.939,42	-235.400,28	-334.432,04	-280.800,00	-396.500,00
Fremdleistung Fa. Poensgen	-53.974,29	-49.164,73	-50.233,55	-60.460,00	-60.460,00
Verwaltungsaufwand FB 4	-38.012,55	-41.784,46	-45.286,08	-43.865,00	-46.241,00
Verwaltungsaufwand Stadt	-4.721,92	-6.226,21	-7.391,91	-7.000,00	-7.000,00
Gesamtkosten Straßenreinigung	-258.648,18	-332.575,68	-437.343,58	-392.125,00	-510.466,00
abzüglich Allgemeininteresse 20%	-51.729,64	-66.515,14	-87.468,72	-78.425,00	-102.093,20
abzgl. Serviceleistungen Baubetriebshof 80%	-129.551,54	-188.320,22	-267.545,63	-224.640,00	-317.200,00
ansatzfähige Kosten	-77.367,01	-77.740,32	-82.329,23	-89.060,00	-90.960,80
*) 20% der veranlagungsfähigen Kosten					
Überdeckungen					
Unterdeckungen					
ansatzfähige Kosten unter Berücks. Über-/Unterdeckungen	-77.367,01	-77.740,32	-82.329,23	-89.060,00	-90.960,80
					-4.925,40

Kehrkilometer Gesamt 77,84 Fa. Poensgen 2014

Straßenreinigungsgebühren	2019		Erhöhung
	2016	2019	
Fußgängerzonen /Fußwege	1,12 €/m	1,44 €/m	0,32 €/m
Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,12 €/m	1,44 €/m	0,32 €/m
Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,06 €/m	1,37 €/m	0,31 €/m
Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,00 €/m	1,29 €/m	0,29 €/m

Kalkulation Winterdienst für die Jahre 2019 - 2021

Kalkulation	Veranlagungsmeter (A)	Äquivalenz-ziffer (B)	Recheneinheit (RE) (C)=(A)x(B)	Kosten/RE (D)	Kosten/ld. m (E)=(B)x(D)	Kosten/Summe lfd.m (A)x(E)
überörtliche Straßen	39.946	0,90	35.951	-1,38	-1,24	-49.445,20 €
Innerörtliche Straßen	36.998	0,95	35.148	-1,38	-1,31	-48.340,40 €
Wohnstraßen (1x Reinigung)	53.750	1,00	53.750	-1,38	-1,38	-73.924,23 €
Summe	130.694		124.850			-171.709,84 €
ansatzfähige Kosten			-171.709,84	-1,38		
Quelle:	Infoma 2018	Gewichtung	gewichtete Veranlagungsmeter	Gebühren / m	gewichtete Gebühren / m	Gebühreneinnahmen

Ermittlung ansatzfähige Kosten:	Ist			Plan		Kalkulation		
	2015	2016	2017	2018	2019		2020	2021
Verrechnung FB 3	-169.910,11	-153.955,15	-292.581,29	-200.800,00	-332.200,00	-337.800,00	-340.700,00	-275.193,76
Verwaltungsaufwand FB 4	-31.405,45	-34.056,68	-36.105,54	-28.467,00	-29.877,00	-29.703,00	-30.314,00	-31.483,18
Verwaltungskosten Stadt	-4.137,67	-3.919,13	-5.084,63	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
Gesamtkosten Winterdienst	-205.453,23	-191.930,96	-333.771,46	-234.267,00	-367.077,00	-372.503,00	-376.014,00	-311.676,94
abzgl. nicht veranlagungsfähiger Meter -> Kosten FB3	-76.289,64	-67.460,17	-128.203,46	-70.806,70	-117.141,36	-119.116,05	-120.138,65	-97.039,65
Zw.summe veranlagungsfähige Kosten	-129.163,59	-124.470,79	-205.568,00	-163.460,30	-249.935,64	-253.386,95	-255.875,35	-214.637,30
abzgl. Allgemeininteresse 20% *)	-25.832,72	-24.894,16	-41.113,60	-32.692,06	-49.987,13	-50.677,39	-51.175,07	-42.927,46
ansatzfähige Kosten	-103.330,87	-99.576,63	-164.454,40	-130.768,24	-199.948,51	-202.709,56	-204.700,28	-171.709,84
*) 20% der veranlagungsfähigen Kosten	0,50	0,52	0,49	0,56	0,54	0,54	0,54	0,55
Gebührenaussgleichrücklage								
antilige Unterdeckung 2016 2017								44.754,20
ansatzfähige Kosten unter Berücks. Über-/Unterdeckungen								-171.709,84

Gebührenaussgleichssonderposten Stand 31.12.2017 **263.000,01**

Ermittlung nicht gebührentfähiger km	Streukilometer Gesamt
Streukilometer Gesamt	138,47
zzgl. Ortsdurchfahrten Landesbetrieb Straßenbau NRW	138,47
abzgl. ungewärmelte Straßen	18,86
abzgl. Ortsverbindungen	-5,96
abzgl. Plätze	-58,801
abzgl. Landwirtschaftliche Flächen	-2,41
= ansatzfähige Streukilometer	-0,52
in Prozent	89,64
nicht veranlagungsfähiger Anteil	64,7%
	35,3%

Winterdienstgebühren	2016	2019	Veränderung
Fußgängerzonen /Fußwege	0,44 €/m	1,38 €/m	0,93
Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	0,44 €/m	1,38 €/m	0,93
Straßen des innerörtlichen Verkehrs	0,42 €/m	1,31 €/m	0,89
Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,40 €/m	1,24 €/m	0,84



Anfrage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau
Vorl.Nr.: F/2018/0186
Datum: 14.11.2018

TOP: 2.2
Anlage Nr.: 12 A

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	21.11.2018	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Haushaltsentwurf 2019

Haushalt Seite 60
IN-0000180 Neubau Horstmann Steg

Anfragentext

Die in Kopie beigefügte Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur IN-0000180 Neubau Horstmann Steg wird wie folgt beantwortet.

Die auf den Seiten 60 und 631 dargestellten Mittelansätze der IN-0000180 für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 enthalten sowohl die Planungskosten, die Abbruchkosten und die Baukosten des Neubaus Brücke R.C: Horstmann-Weg. Der Mittelansatz 2018 wird als Haushaltsausgaberest nach 2019 übertragen.

Hennef (Sieg), den 14.11.2018
In Vertretung

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

E = 13. NOV. 2018

66
bew

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 13. November 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Anfrage zum Haushalt:

**Haushalt Seite 60
IN-0000180 Neubau Horstmann Steg**

Anfrage:

Sind in dem Ansatz für 2018 und 2019 die Kosten für die Planung sowie den Abriss enthalten?
Falls nicht, wo sind diese etatisiert?

gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin

Astrid Stahn



Anfrage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau
Vorl.Nr.: F/2018/0187
Datum: 14.11.2018

TOP: 2.3
Anlage Nr.: 12 B

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	21.11.2018	öffentlich

Tagesordnung

Anfragen der Fraktion DIE LINKE zum Haushaltsentwurf 2019

Anfrage 9

1. Auflösung d. Unterhaltung des Daches auf Gleis 1 für insgesamt 33 Jahre
2. Erweiterung/Wartung/ Software des Straßenkatasters und Wartung des Fahrgastinformationssystems am zentralen Busbahnhof
3. Unterhaltung der Wartehallen, Behebung von Schäden, bei denen der Verursacher nicht ermittelt werden kann.

Anfrage 10 Ausbau Fahrradwegenetz (S. 627)

Produktbereich 12 Verkehrsflächen und-anlagen, Produktgruppe 99, Produkte 265, IN-0000042
Ansatz 2018 - 53.417,18 Euro, Ansatz 2019 und Pläne bis 2022; nur -10.000 Euro

Anfrage 11 Änderung der Schaltzeiten an Fußgänger/innenampeln

Anfragentext

Die in Kopie beigefügten Anfragen der Fraktion DIE LINKE werden für den Aufgabenbereich des Fachbereiches Tiefbau wie folgt beantwortet:

Anfrage 9

1. Auflösung d. Unterhaltung des Daches auf Gleis 1 für insgesamt 33 Jahre
2. Erweiterung/Wartung/ Software des Straßenkatasters und Wartung des Fahrgastinformationssystems am zentralen Busbahnhof
3. Unterhaltung der Wartehallen, Behebung von Schäden, bei denen der Verursacher nicht ermittelt werden kann.

Antwort zu Frage 9 1.

Die DB AG hat bei der Überdachung des Gleises 1 im Jahr 2011 das Dach für den im städtischen Eigentum befindlichen Gehweg und für einen Teil der Rampe mitgebaut. Die Stadt Hennef hat an die DB AG Ihren Anteil direkt gezahlt und löst diesen Betrag bezogen auf eine Laufzeit von 33 Jahren in Höhe von 1.202 € auf. Es handelt sich hierbei um

Rechnungsabgrenzungsposten, die aufgrund der Vertragsgestaltung mit der DB AG bis 2043 anteilig jährlich aufgelöst werden.

Antwort zu Frage 9 2

Der zentrale Busbahnhof befindet sich im Eigentum der Stadt. Das zum Busbahnhof gehörende Fahrgastinformationssystem wurde von der Stadt Hennef angeschafft und muss dementsprechend regelmäßig gewartet werden. Hierzu gehören auch die UP-Dates für wechselnde Fahrpläne der RSVG.

Antwort zu Frage 9 3.

Die Wartehallen an den Bushaltestellen befinden sich im Eigentum der Stadt Hennef. In den Bewilligungsbescheiden des barrierefreien Ausbaus der Buswartehallen wird die Wartung und Unterhaltung der Buswartehallen von der Stadt gefordert.

Anfrage 10 Ausbau Fahrradwegenetz (S. 627)

Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen, Produktgruppe 99, Produkte 265, IN-000042 Ansatz 2018 - 53.417,18 Euro, Ansatz 2019 und Pläne bis 2022; nur -10.000 Euro

Im Haushaltsjahr 2018 wurde unter der IN-000042 der Ausbau des Fahrradweges der Siegpromenade im Bereich des neuen Penny-Marktes durchgeführt. Die Mittelansätze 2019 bis 2022 enthalten, wie in den Vorjahren auch, einen Mindestansatz, damit bei einem entsprechenden Bedarf sofort Planungskosten oder für kleinere Ergänzungen des städtischen Fahrradwegenetzes Mittel zur Verfügung stehen.

Anfrage 11 Änderung der Schaltzeiten an Fußgänger/innenampeln

Der Stadt liegen keine Beschwerden zu ungenügenden zeitlichen Querungszeiten von Kreuzungen oder Bedarfsampeln vor. Zurzeit wird daher auch die Sinnhaftigkeit einer solchen Aktion nicht gesehen. Eine Schätzung von Kosten ist sehr schwierig, weil eine derartige Überprüfung Verkehrszählungen und Beobachtungen des Verkehrs zu unterschiedlichen Zeiten erfordert. Der Aufwand liegt aber sicherlich im fünfstelligen Bereich. Alle Ampeln entsprechen den geltenden Vorgaben. Jede Änderung zugunsten von Fußgänger/innen könnte die Leistungsfähigkeit der jeweiligen LZA negativ beeinflussen. Längere Wartezeiten oder längere Staus vor den Ampeln führen zu höheren Schadstoffbelastungen. Für die Vorzugschaltung der Busse der RSVG der Kreuzung Wehrstraße / Theodor-Heuss-Allee gab es eine Kostenschätzung von 15.000 €.

Hennef (Sieg), den 15.11.2018

In Vertretung



Roland Stenzel

Technischer Geschäftsführer

€: 12. 11. 18

Anfragen zum Haushalt 2019

Anfrage 1 / Baulandkataster

An welcher Stelle im Haushalt ist das Baulandkataster etatisiert?

Anfrage 2 / Radstation (S. 35, S. 383)

Produktbereich 01 Innere Verwaltung, Produktgruppe 09, Produkte 012, GE-0000066

Ansatz für 2019: -20.000,00 Euro

Gibt es überhaupt eine Mehrheit für die Errichtung/den Bau einer Radstation auf dem Place le Pecq?

Anfrage 3 / Hundebestandsaufnahme (S. 181, auch S. 281)

Produktbereich 01 Innere Verwaltung, Produktgruppe 08, Produkte 010, Konto 529101

Hat die Maßnahme „Hundebestandsaufnahme“ überhaupt Aussicht auf Erfolg?

Wieso muss sie statt von städtischen Mitarbeiter/innen von einem externen Dienstleister durchgeführt werden? Gibt es günstigere Instrumente, eine fehlende Zahlungsmotivation zu erreichen?

Anfrage 4 / Bußgelder (S. 455)

Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung, Produktgruppe 22, Produkte 049

Das Ergebnis für 2017 betrug 328.983,91 Euro. Die Ansätze für 2018 und 2019 liegen bei 480.000,00 Euro, die Planung bis 2022 ebenfalls.

Wie kommen diese Zahlen zustande? Wieso liegen die Ansätze höher als das in 2017 tatsächlich eingemommene Bußgeld?

Anfrage 5 / Fehlfahrten bei Rettungs- und Krankentransporten (S. 489)

Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung, Produktgruppe 24, Produkte 051, Konto 432101

Hier kam es zu Fehlfahrten im Bereich Rettungsdienst und Krankentransport, die von den Krankenkassen nicht erstattet werden, was ein Defizit zur Folge hat.

Wie ist es zu solchen Fehlfahrten gekommen? Wie kann man dem entgegenwirken?

Anfrage 6 / Park-O-Pin (S. 531)

Produktbereich 12 Verkehrsflächen u. -anlagen, Produktgruppe 101, Produkte 268, Konto 450101

„Die Firma Park-O-Pin liefert derzeit keine genauen Geräte, daher reduziert sich der Ansatz von 2.000,00 Euro auf 200,00 Euro.“

Diese Erläuterung ist unzulänglich und unverständlich; Bitte um genauere Erklärung

Anfrage 7 / Wiederaufforstung standortgerechter Wälder (S. 581)

Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege, Produktgruppe 111, Produkte 294

Wie hoch sind die Kosten, wenn zukünftig keine Fichten, sondern nur noch standortgerechte Bäume aufgeforstet werden? (Die Frage wurde Anfang November 2018 im Klima- und

Umweltausschuss gestellt, eine Beantwortung wurde zugesagt.)

Anfrage 8 / Messung von Nox-Werten (S. 591)

Produktbereich 14 Umweltschutz, Produktgruppe 117, Produkte 315

Wie teuer ist es, im Hennefer Stadtzentrum NOx-Messungen durchzuführen?

***Anfrage 9 / Mittelansätze im Bereich Öffentliche Verkehrsflächen (S. 618)**

Produktbereich 12 Verkehrsflächen und- anlagen, Produktgruppe 99, Produkte 265, Konto 523505

z. B.:

1. Auflösung der Unterhaltung des Daches auf Gleis 1 für insgesamt 33 Jahre 1.212,00 Euro
2. Erweiterung/Wartung/Software des Straßenkatasters und Wartung des Fahrgastinformationssystems am zentralen Busbahnhof 20.000,00 Euro
3. Unterhaltung der Wartehallen, Behebung von Schäden, bei denen der Verursacher nicht ermittelt werden kann 15.000,00 Euro

Warum müssen beispielsweise die Auflösung der Unterhaltung des Daches auf Gleis 1, die Wartung des Fahrgastinformationssystems am zentralen Busbahnhof oder die Unterhaltung der Wartehallen von der Stadt bezahlt werden?

***Anfrage 10 / Ausbau Fahrradwegenetz (S. 627)**

Produktbereich 12 Verkehrsflächen und- anlagen, Produktgruppe 99, Produkte 265, IN-0000042

Ansatz 2018: -53.417,18 Euro, Ansatz 2019 und Pläne bis 2022: nur -10.000,00 Euro

Wie kommen diese Zahlen zustande?

Wieso sind der Ansatz 2019 und die Pläne bis 2022 so viel geringer als für 2018?

***Anfrage 11 / Änderung der Schaltzeiten an Fußgänger/innenampeln**

Was würde die Änderung der Schaltzeiten zugunsten der Fußgänger/innen kosten? Was kostet eine Überprüfung der Schaltzeiten an allen Hennefer Ampeln, mit dem Ziel einer Fußgängerfreundlichen Verbesserung?

Anfrage 12 / Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft

Was würde die Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft kosten?

(Ein Antrag lag im letzten Jahr vor.)

Anfrage 13 / Gesamtkosten des kommunalen Ordnungsdienstes

Wie hoch sind die Kosten für den kommunalen OD (Personal-, Sachkosten)

Anfrage 14 / Entwicklungen der Fallzahlen Heimerziehung (S. 954)

Um welche Fälle handelt es sich? Wie ist die Fallstruktur?

gez.
Gerd Weisel
Fraktionsvorsitzender

gez.
Detlef Krey
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Mitteilung

Amt: Zentrale Gebäudewirtschaft
Vorl.Nr.: M/2018/0418
Datum: 08.11.2018

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	21.11.2018	öffentlich

Tagesordnung

Sachstand Brand Dreifachturnhalle Städtisches Gymnasium

Mitteilungstext

Am Dienstag, den 07.08.2018, kam es im Rahmen der Sanierungsarbeiten des Programms Gute Schule 2020 der 3fach-Sporthalle des städtischen Gymnasiums Hennef zu einem Brand. Dabei stürzte ein Teil des Daches in den Innenbereich der Halle. Ruß und Löschwasser drangen in das Gebäude ein. Die nachträglich eingebaute Brandschutzmauer zur angrenzenden 3fach-Sporthalle des Berufskollegs hat dem Brand standgehalten. Allerdings wurde über das Dach auch das angrenzende Dachfenster der Berufskolleghalle ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen. Auch dort sind Ruß und Löschwasser eingedrungen. Hallenteil und Einrichtung wurden als Totalschaden eingestuft, wobei der Hallenteil kernsaniert werden kann. Der Umkleidebereich ist nicht betroffen und kann - nachdem dort die Brandrußbeaufschlagungen entfernt wurden - wie vorgesehen saniert werden.

Die Wiederherstellung der Halle wird nach heutigem Stand voraussichtlich bis Mitte November 2019 dauern.

Die Bauarbeiten wurden für ca. 11 Wochen unterbrochen, da zuerst eine Brandursachenuntersuchung und eine Abklärung der Kostenübernahme durch die verschiedenen Versicherungen (Stadt Hennef, Rhein-Sieg-Kreis und ausführende Dachdeckerfirma) erfolgen musste. Währenddessen erfolgte jedoch der Ausbau der vom Brand beschädigten Abhangdecke, des Sportbodens, der Prallschutzwände usw.

Zurzeit erfolgt die Fertigstellung der nicht vom Brand zerstörten Dachflächen im Hallenbereich und über den Umkleiden. Die Außenputzarbeiten in diesen Bereichen sollen parallel laufen.

Ein Problem stellen die vom Brand beschädigten zwei Spannbetonbinder dar, da diese durch die Hitze die Vorspannung der Spannstäbe verloren haben und somit ausgetauscht werden müssen. Hierfür wurde eine neue statische Berechnung aufgestellt und ein Ausschreibungsverfahren eingeleitet. Auf Nachfrage bei verschiedenen Herstellerfirmen für solche Spannbetonbinder kann eine Neuanfertigung frühestens im März 2019 erfolgen. Nach

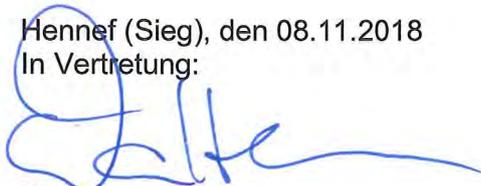
einer Abbinde- und Trocknungszeit der ca. 29,00 m langen Spannbetonbinder kann dann eine Neumontage Anfang Mai 2019 erfolgen. Danach erfolgt die Erneuerung der vom Brand zerstörten Flachdachbereiche und die Fertigstellung des Außenputzes. Hieran schließt der Innenausbau der Sporthalle an und dauert bis etwa Mitte November 2019.

Die geplanten Sanierungsarbeiten im Umkleidebereich wurden nach der Unterbrechung Ende Oktober wiederaufgenommen und werden ebenfalls Mitte November 2019 fertig sein.

Am 23.08.2018 hat ein erstes Gespräch mit allen Schulen stattgefunden, um für das Gymnasium alternative Sportmöglichkeiten bereitzustellen. Alle städtischen Schulen waren sehr kooperativ, so dass fast der komplette Sportunterricht des Gymnasiums in den umliegenden Schulsporthallen sichergestellt werden kann. Für lediglich vier Unterrichtsstunden pro Woche musste noch eine Nutzungsvereinbarung mit der Sportaktiv Rhein-Sieg GmbH für eine Halleneinheit geschlossen werden. Die entstehenden Kosten für die Anmietung und den evtl. erforderlichen Schülertransport sind versichert.

Hennef (Sieg), den 08.11.2018

In Vertretung:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Walter', written over a circular stamp or mark.

Walter

Erster Beigeordneter